

**Grundsätzliche Positionen der Landesregierung  
nach Auswertung der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens  
zu den FFH-Nachmeldevorschlägen**

Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in Deutschland die Bundesländer) sind gemäß der FFH-Richtlinie verpflichtet, der Europäischen Kommission eine repräsentative Anzahl von FFH-Gebietsvorschlägen zu melden. Die Niedersächsische Landesregierung hatte bereits 172 Gebiete in zwei Tranchen (1997 / 1999) ausgewählt, die der Kommission übersandt wurden.

In wissenschaftlichen Seminaren auf EU-Ebene hat die Kommission die bisherigen FFH-Meldungen Deutschlands als unvollständig eingestuft und Nachforderungen an alle Bundesländer gerichtet. Gleichzeitig hat die Kommission gegen Deutschland ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Daher haben sich Bund und Länder mit der Kommission auf länderspezifische Zeitpläne zur Abarbeitung der deutschen Meldedefizite geeinigt. Die Europäische Kommission hat zugesichert, das Bußgeldverfahren ruhen zu lassen, solange die Bundesländer ihre Zeitpläne zur Nachmeldung von FFH-Gebietsvorschlägen einhalten.

Ein Abschluss der FFH-Gebietsauswahl und die daran anschließende Aufstellung der sog. „nationalen Gebietslisten“ im Einvernehmen zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland wird Planungssicherheit für Behörden, Vorhabenträger, Investoren und Grundeigentümer schaffen. Nicht zuletzt auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es im Interesse des Landes, den vereinbarten Zeitplan einzuhalten. Der spezifische Zeitplan für Niedersachsen sieht vor, dass der Bund die niedersächsischen Nachmeldevorschläge im Januar 2005 der Europäischen Kommission zuleitet.

Zusammen mit den anderen Ländervertretern hat das Umweltministerium in einem bilateralen Fachgespräch mit der Kommission im Januar 2004 ein Nachmeldekonzzept diskutiert, wobei die marinen Bereiche (so auch die niedersächsische 12-Seemeilen-Zone) wegen noch nicht geklärter Fachfragen ausgeklammert wurden. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs wurden in die 252 FFH-Nachmeldevorschläge eingearbeitet, die gemäß der Entscheidung der Landesregierung am 16.3.2004 in das öffentliche Beteiligungsverfahren gegeben wurden. Das Verfahren wurde in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli 2004 durchgeführt.

- 3) Grundsätzliche naturschutzrechtliche Bedenken gegen die Realisierung der in den Bedarfsplänen Schiene und Straße vorgesehenen Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
- 4) In den Ausnahmefällen, in denen im Privat- oder Körperschaftswald eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Verwirklichung der gebietspezifischen Erhaltungsziele erforderlich werden kann, wird diese Einschränkung über freiwillige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) umgesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für Einschränkungen der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Privatbesitz.
- 5) Bei der Auswahl der gebietspezifischen Sicherungsmaßnahmen soll jeweils das mildeste der für die Verwirklichung der Erhaltungsziele geeigneten Instrumente gewählt werden. Die jeweiligen Sicherungsvorschläge, die in den vom Umweltministerium in das Beteiligungsverfahren herausgegebenen Gebietsbeschreibungen aufgeführt sind, stellen keine verbindliche Vorgabe für die Umsetzung dar und bedürfen der Überprüfung nach Lage des Einzelfalls.
- 6) Die Sicherung der FFH-Gebiete ist auf das jeweilige Vorkommen an FFH-Lebensraumtypen oder –Arten ausgerichtet und stellt nicht das gesamte Gebiet unter eine Veränderungssperre.
- 7) Die Nahrungsgewässer der Teichfledermaus, die oft durch Kies- und Sandabbau entstanden sind, und der Lebensraum defizitär gemeldeter Fischarten können regelmäßig bereits im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesichert werden. An diese Gewässer angrenzende Grundstücke bedürfen für den Schutz der genannten Arten keiner hoheitlichen Nutzungseinschränkung.
- 8) Die teilweise Überlagerung des FFH-Vorschlags Nr. 289 „Teichfledermäusgewässer im Raum Nienburg“ mit dem im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird nicht als Konflikt angesehen, da die Erhaltungsziele des FFH-Vorschlags (Sicherung der Nahrungsgewässer der Teichfledermaus) durch Bodenabbau im betreffenden Überlagerungsbereich nicht erheblich beeinträchtigt werden können.
- 9) Die Erhaltung der im FFH-Vorschlag Nr. 327 „Leine zwischen Hannover und Garbsen“ genannten Lebensraumtypen und Arten ist bei Einhaltung der Vorschriften der WRRL sowie der Regelungen der TA-Luft gewährleistet. Weitergehende Anforderungen an die in unmittelbarer Umgebung angesiedelten Industriegebiete werden auch bei zukünftigen Genehmigungsverfahren nicht gestellt.
- 10) Die Teilüberlagerung des FFH-Vorschlags Nr. 344 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ mit dem im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird nicht als Konflikt angesehen.

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich  
**Landwirtschaftlicher Hauptverein**  
Kreisverband Aurich  
Südeweg 2  
26607 Aurich

**EINGEGANGEN**  
**11. MAI 2021**

**Amt für Bauordnung**  
**Planung und Naturschutz**  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

**Dienstgebäude:**  
Kirchdorfer Str. 7-9  
26603 Aurich

**Auskunft erteilt:**  
**Herr Wessels**

**Zimmer-Nr:**  
209

**Telefon:**  
04941-16-6078

**Telefax:**  
04941-16-6099

**Email:**  
kwessels@landkreis-  
aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	IV-60.2-Natura 2000	10.05.2021

**Naturschutz und Landschaftspflege;**  
**Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Aurich plant, Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 183 (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Stadt Aurich und die Gemeinde Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf, die Begründung sowie die zugehörigen Karten stehen ab dem 12.05.2021 zum Download bereit. Die Dateien erreichen Sie über folgenden Link:

[www.landkreis-aurich.de/bauen-umwelt/naturschutz/bekanntmachungen-naturschutz.html](http://www.landkreis-aurich.de/bauen-umwelt/naturschutz/bekanntmachungen-naturschutz.html)

Folgen Sie dann bitte dem entsprechenden Link zu den Unterlagen. Es besteht die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Wessels  
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher nicht unterschrieben.





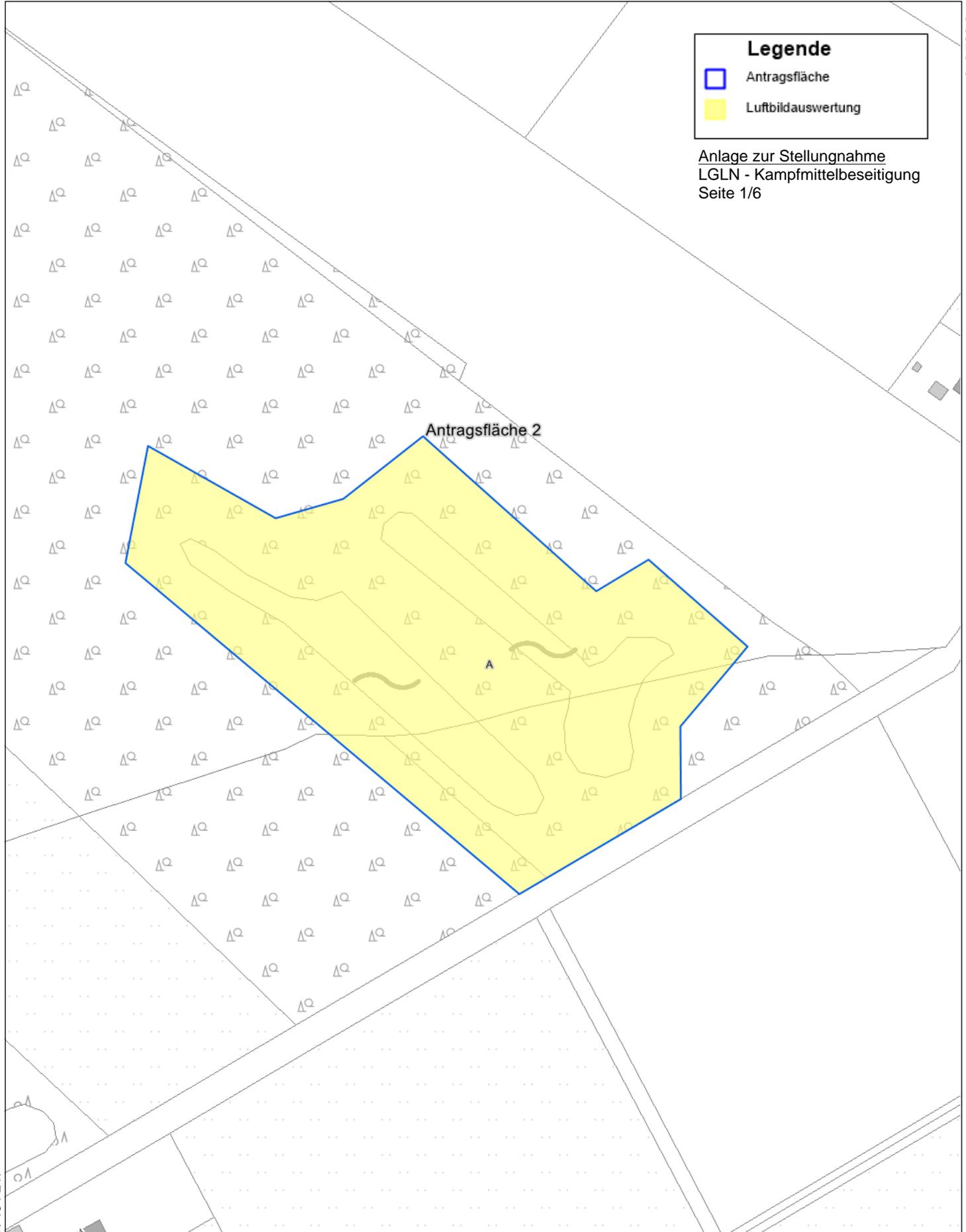
R 404 597

H 5 932 949

**Legende**

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung

Anlage zur Stellungnahme  
LGLN - Kampfmittelbeseitigung  
Seite 1/6



R 404 217

H 5 932 455



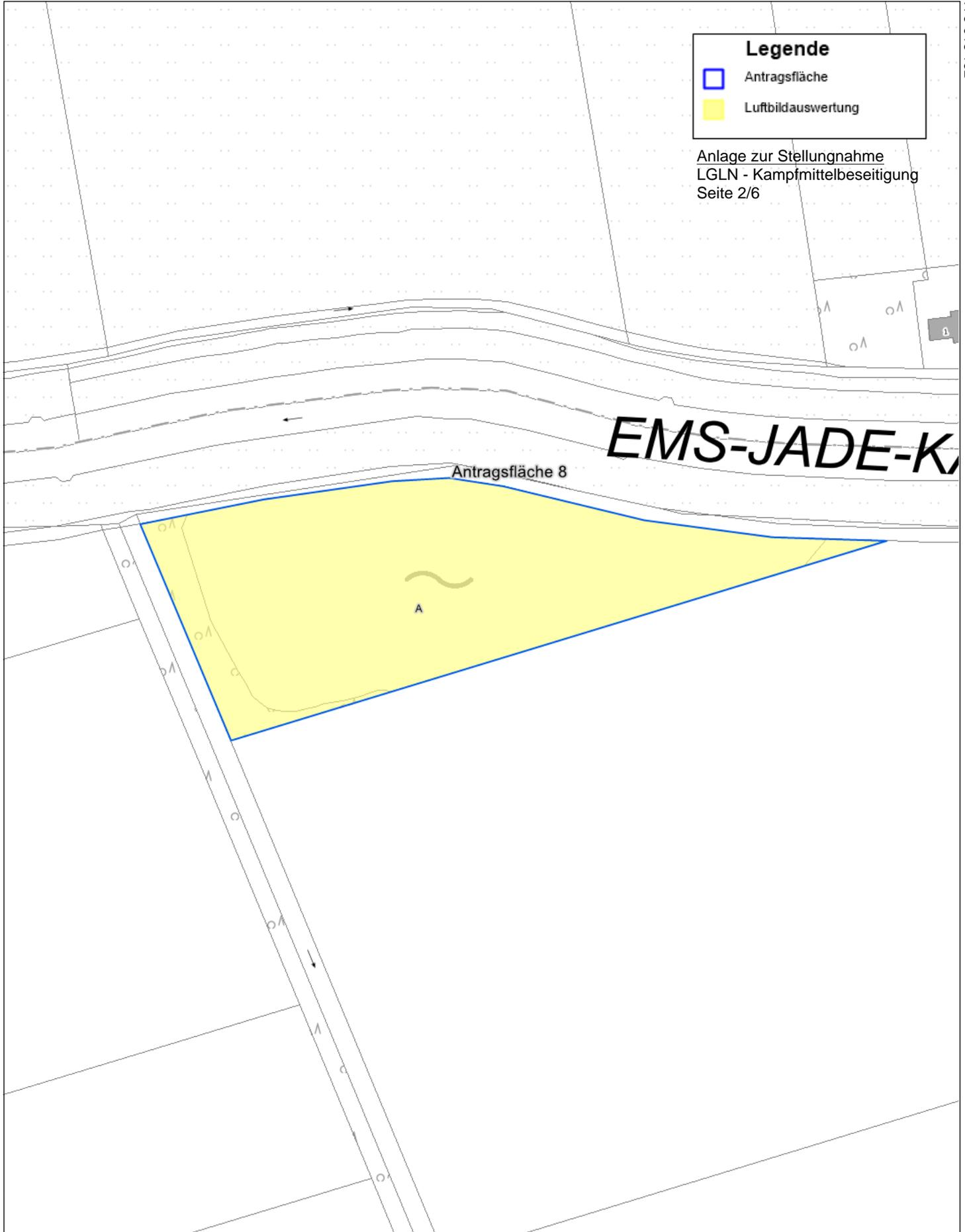
R 387 104

H 5 918 182

**Legende**

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung

Anlage zur Stellungnahme  
LGLN - Kampfmittelbeseitigung  
Seite 2/6



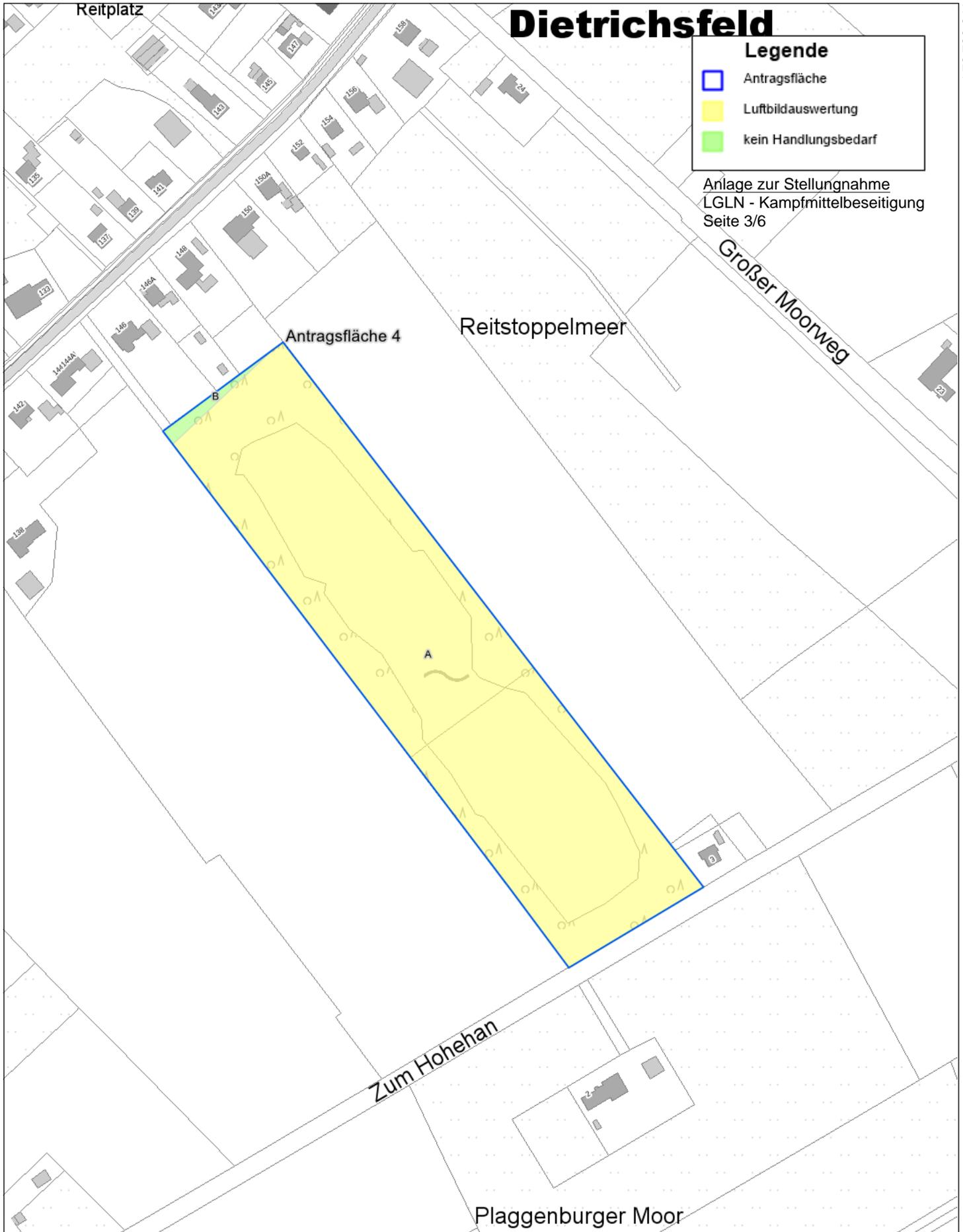
R 386 724

H 5 917 688



R 403 565

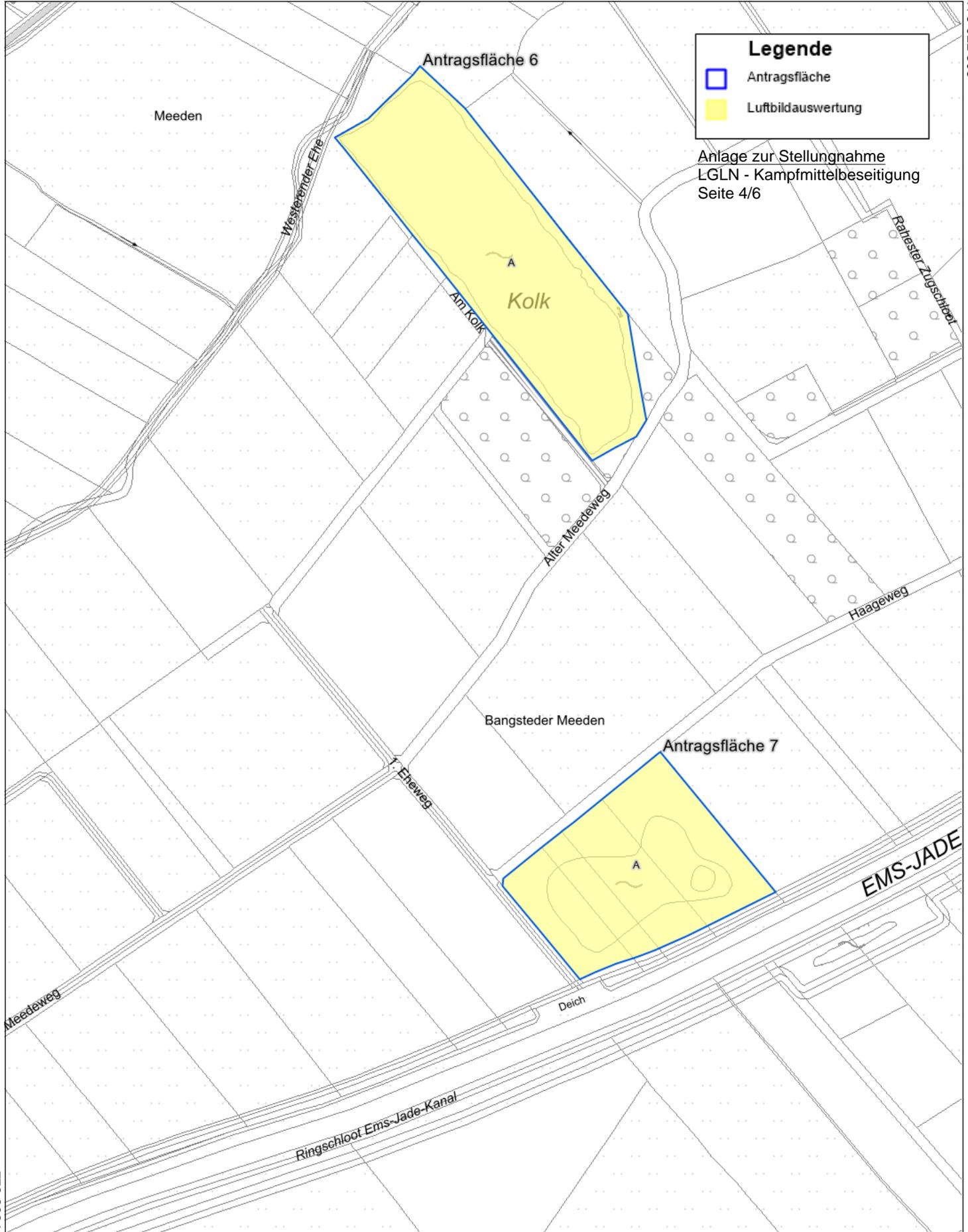
H 5 932 524





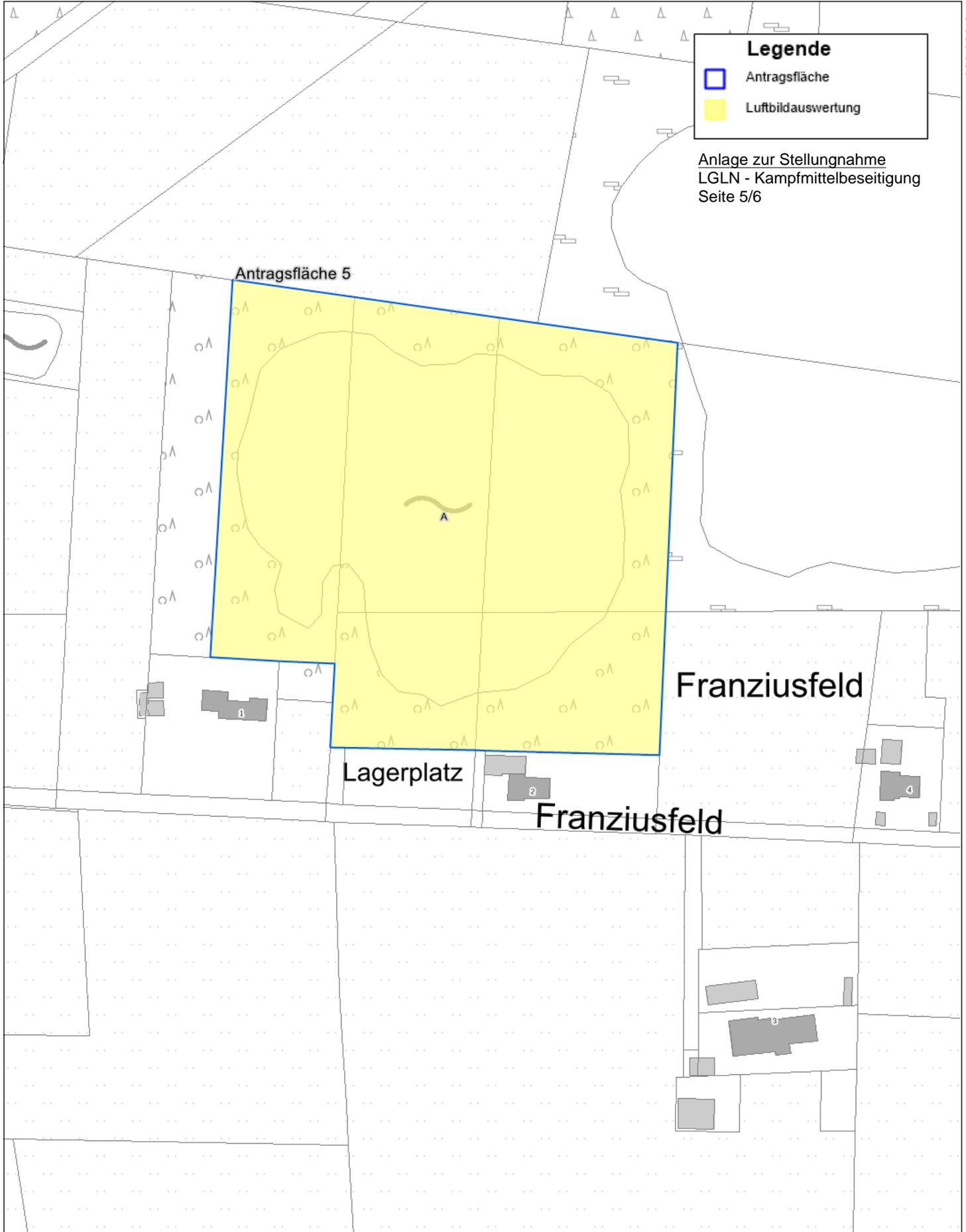
R 394 272

H 5 922 305



R 393 322

H 5 921 070



**Legende**

-  Antragsfläche
-  Luftbildauswertung

Anlage zur Stellungnahme  
LGLN - Kampfmittelbeseitigung  
Seite 5/6

